

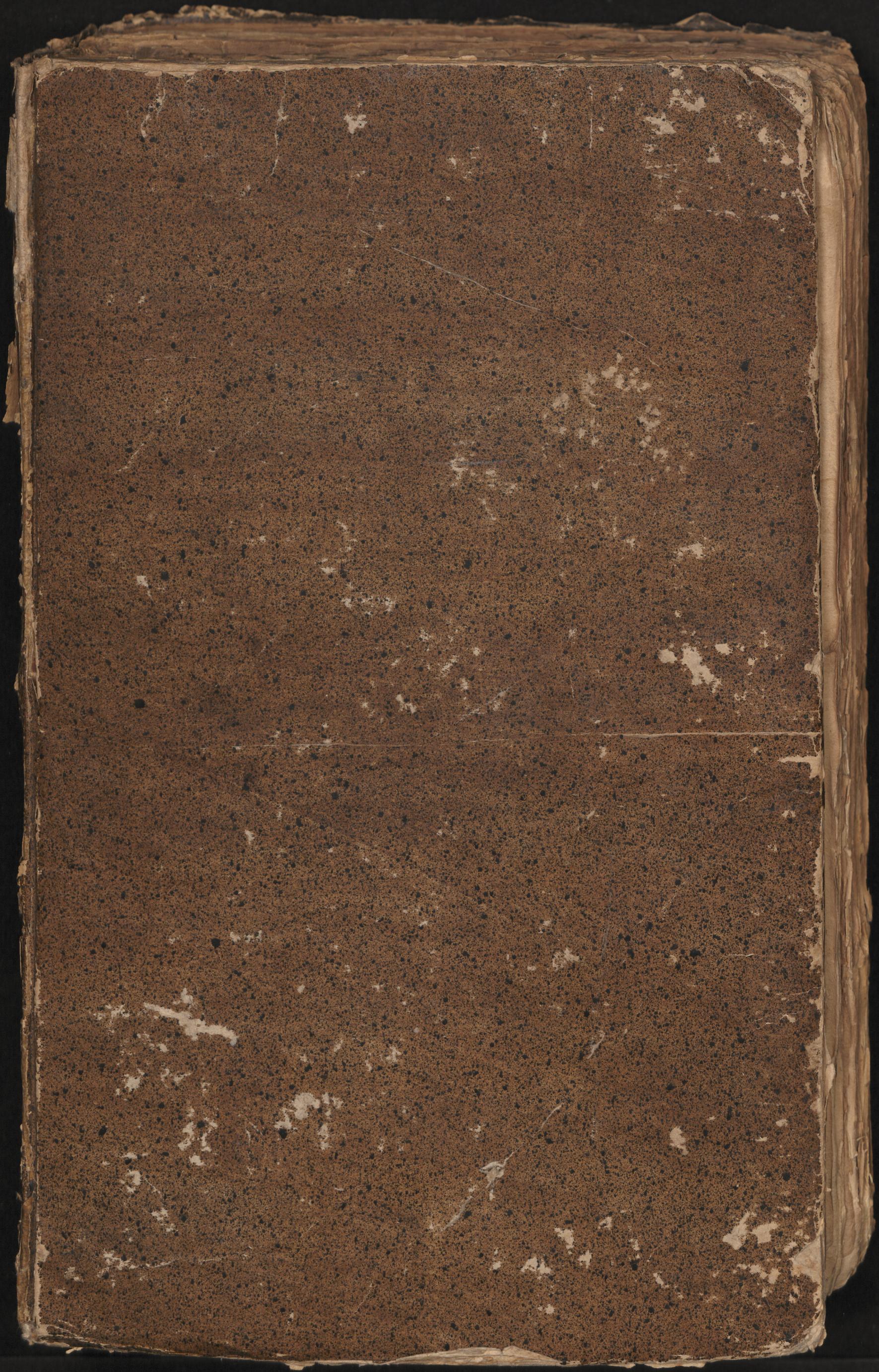
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach bey jetzt/ Gott Lob/ sich ereigender Mast/ und damit der darunter von Gott bescherte Seegen nicht muhtwilliger wise veracht werde ... Wir gnädigst wollen/ daß die magern Schweine im Lande beybehalten/ und nicht daraus getrieben werden mögen ... : So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 30. Maii Anno 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832643114>

Druck Freier  Zugang





< 5811 > *Mk* - 4063 (1)

~~*Mk* - 02. (1.)~~

Schwerin d 30^{ten} May 1701

~~114~~

112/



Von **GOETTES** Gnaden/
Friedrich **W**ilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Nach bey jetzt / Gott Lob / sich ereigender Noth / und damit der darunter von **GOTT** bescherte Seegen nicht mußtwilliger weise beracht werde / und ungenossen auff der Erde beliegen bleibe; Wir gnädigst wollen / daß die mageren Schweine im Lande beybehalten / und nicht daraus getrieben werden mögen; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Beamten / und Befehlshabern / denen von Ritterschafft / auch Bürgermeister / Gerichte und Rath in denen Städten / und insonderheit denen Soabedienten / Schutzen und Unterthanen / gnädigst / und bey Verlust und Confiscirung der Schweine / auch sonst arbitrar Straffe ganz ernstlich daß niemand sich unterstehe / die mageren Schweine auß dem Lande zuberkauffen / sondern dieselbe an sich zu halten / auch nicht zuberstatz / daß jemand auf denen Böden und Pässen mit denen mageren Schweinen passiret / sondern so wol die Personen als die Schweine daseibst angehalten / und auff das negste Ambt biß zu Unser ferner gnädigste Verordnung verwahrtlich angenommen werden; Wie dann nicht weniger die frembde Kauffleute / so sich dieser wegen im Lande befinden / und obngeachtet dieses Unser Verbotß dennoch die verbötliche Auffkauffung der Schweine betreiben / aller Ohrtenda sie angetroffen werden / mit Arrest beleyet / und Uns von denen Unsrigen geziemende Relation darob erstattet / und gnädigste Resolution eingeholet werden sollen / und damit diese Unsere Gnädigste Verordnung zu jedermannes Wissenschaft gelange / sollen Unsere Beamte und Bürgermeister und Rath befehliget seyn / nach Empfang dieses / solches gehöriger Ohrt affigiren zu lassen. An dem geschicht Unser gnädigster / auch ganz ernstlicher Will und Meinung. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und aufgedrücktem Zinsiegel. So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 30. Maji ANNO 1701.

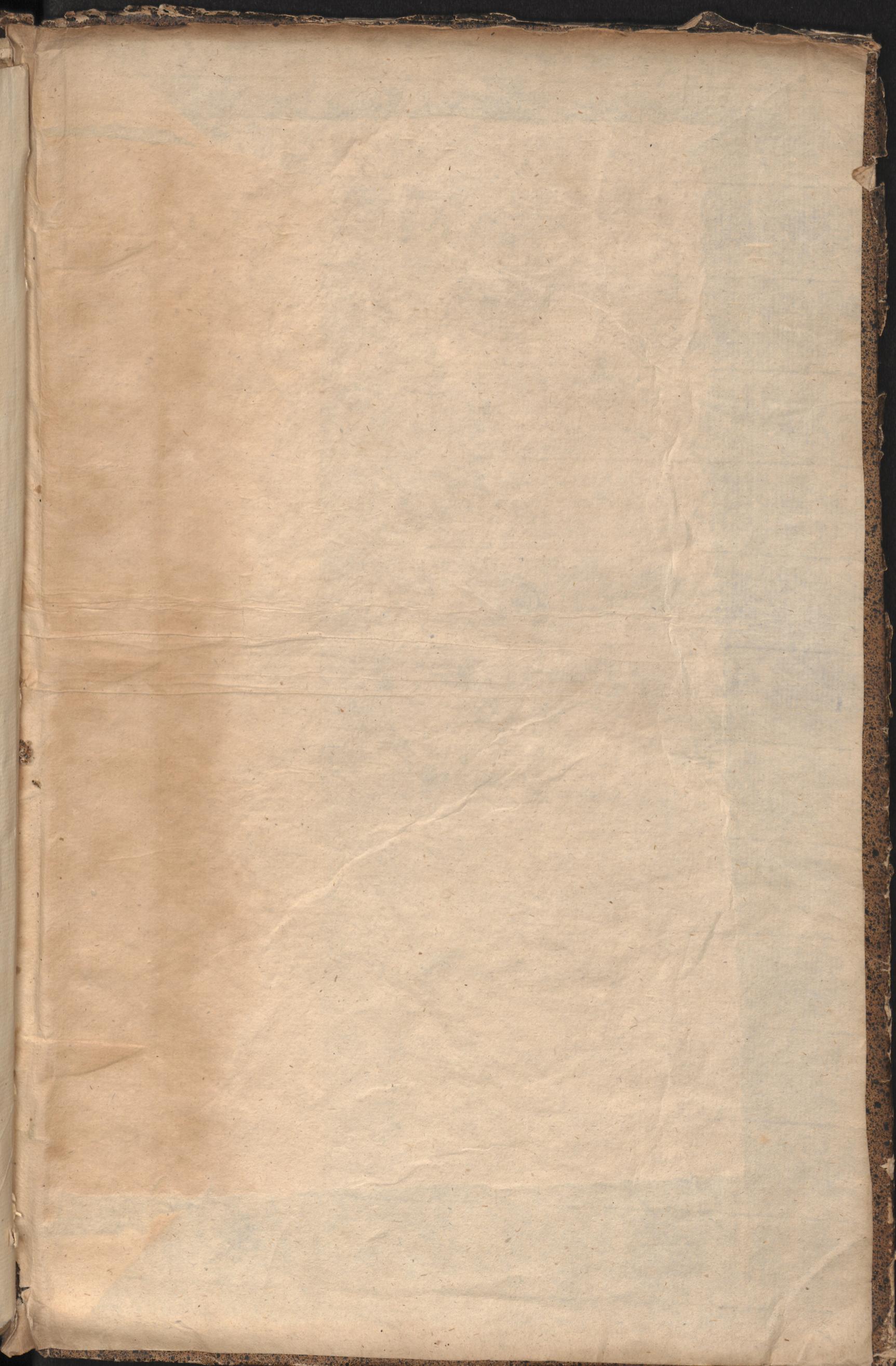
Friedrich **W**ilhelm.

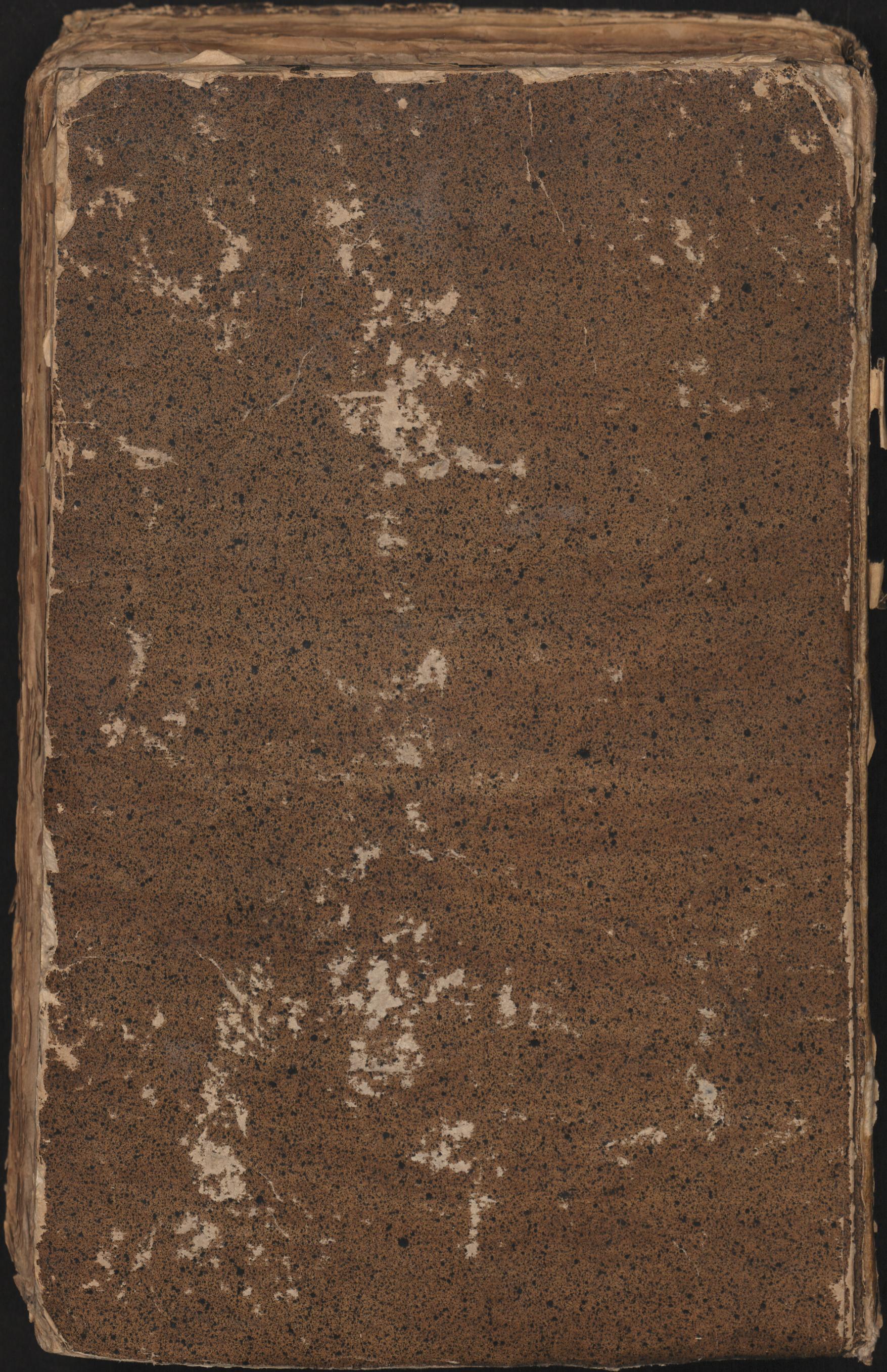


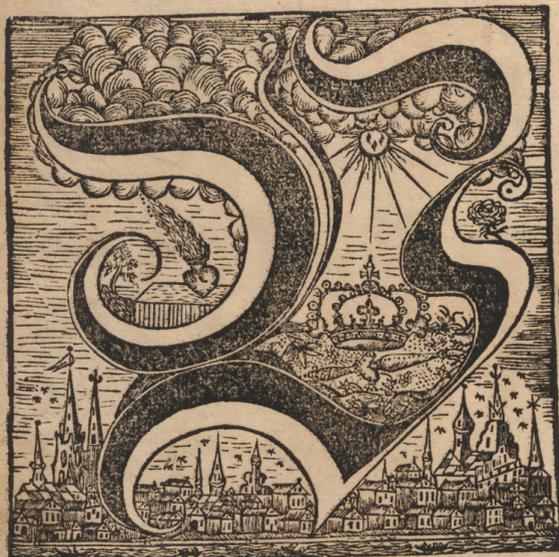
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

2







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERRN.



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commercien* Aufnahm-
 und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commercien*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-*
mercien, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore hujus Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

